

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 04.11.2015

**FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Zweite Bürgermeisterin**

Frau Christa Seemann

**Dritter Bürgermeister**

Herr Norbert Stranzinger

**Stadtrat**

Herr Stefan Bürgermeister                      Vertretung für Herrn Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

**Berichterstatter**

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hennersperger

Frau Waltraud Kreil

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCHULDIGT ABWESEND:**

**Stadtrat**

Herr Roland Resch                                      ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 9 Stimmen

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

### **1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 7. Oktober 2015
- 1.2. Antrag durch Annemarie Eicher auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch des ehemaligen Wohnhauses mit Stall sowie den ehemaligen Kuh- und Jungviehstall auf dem Grundstück Fl.-Nr. 803, Gemarkung Raitenhaslach in Pfram 116

### **2. Sonstiges/Berichte**

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO
- 2.3. Bericht B20 / Ausbau / Bauzeitenplan

### **3. Vorberatung**

- 3.1. Außenbereichssatzung Bergham; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungsbeschlüsse und Beschluss zur erneuten Auslegung
- 3.2. Resolution Ortsumgehung Burghausen (B20) / Staatsstraße Hohenwart; Vordringlicher Bedarf plus

### **Anfragen/Sonstiges**

1. Wochenmarkt
2. Vergabekriterien für Baugrundstücke im neuen Baugebiet an der Burgkirchener Straße

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 7. Oktober 2015**

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

1.2. **Antrag durch Annemarie Eicher auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch des ehemaligen Wohnhauses mit Stall sowie den ehemaligen Kuh- und Jungviehstall auf dem Grundstück Fl.-Nr. 803, Gemarkung Raitenhaslach in Pfram 116**

Frau Annemarie Eicher beantragt die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch des ehemaligen Wohnhauses mit Stall und des ehemaligen Kuh- und Jungviehstalles. Sie habe das Anwesen 2013 in einem bereits sehr maroden Zustand übernommen. Der Verfall sei eingetreten, da in den letzten 50 Jahren keinerlei Sanierung stattgefunden hat. Sie und ihr Mann bemühten sich um Schadensbegrenzung in Form von Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, die in reiner Eigenleistung erfolgten. Leider würden diese Maßnahmen nicht mehr ausreichen, um das Anwesen vor dem endgültigen Verfall zu bewahren. Die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude seien mittlerweile aufgrund von verschiedenen Stürmen in den vergangenen Jahren und der exponierten Lage sowie der versäumten zeitnahen Sanierung kaum mehr zu nutzen. Bei neuen Stürmen bestünde die Gefahr, dass die maroden Dachstühle und Schindeln diesen nicht mehr standhalten können. Für die eigenen Kinder stelle das Anwesen zunehmend ein extrem hohes Sicherheitsrisiko dar. Eine grundlegende Sanierung in Eigenregie sei aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Aus wirtschaftlichen Gründen könne nur der laufende Unterhalt für das neue Wohnhaus (1975 fertiggestellt) und den neuen Stall (Baujahr 1981) geleistet werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nimmt wie folgt Stellung:

Die bäuerliche Hofstelle ist ein Baudenkmal und in die Denkmalliste eingetragen. Die Denkmaleigenschaft der Hofstelle, wie sie sich anhand des historischen Überlieferungszustandes der einzelnen Trakte sowie im Kontext zum nahegelegenen ehemaligen Zisterzienserkloster Raitenhaslach präsentiert, ist unbestreitbar. Das Wohnstallhaus ist seit nunmehr 40 Jahren unbewohnt und wird wie der ehemalige westliche Stalltrakt seitdem für untergeordnete Lagerzwecke genutzt. Der Instandsetzungsbedarf ist nach Inaugenscheinnahme aufgrund unkontrollierten Feuchteintrags sowie aufgrund ungenügenden Gründungssituationen und damit einhergehender aufsteigender Grundfeuchtigkeit generell als hoch einzustufen. Im gesamten Anwesen liegt aktiver Holzschädlingsbefall vor. An der Erhaltungsfähigkeit der zum Abbruch vorgesehenen Trakte ist unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten jedoch nicht zu zweifeln. Gegen den Abbruch bestehen daher erhebliche denkmalpflegerische Bedenken.

Wenngleich sich das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege für die baldmögliche Durchführung dringend gebotener Instandsetzungsmaßnahmen einsetzt, bedarf es hinsichtlich der individuellen Vermögens-, Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse und der Frage nach der persönlichen Zumutbarkeit einer pflichtgemäßen und nachvollziehbaren Ermessensausübung durch die Stadt Burghausen als Untere Denkmalschutzbehörde.

*Herr Erster Bürgermeister Steindl sowie alle Bauausschuss-Mitglieder sprechen sich dafür aus, dem Antrag von Frau Eicher stattzugeben. Die Sanierung der Gebäude würde eine unzumutbare Härte für die Eigentümer darstellen. Da ein Sanierungszwang nicht ausgesprochen werden kann, würden die Gebäude weiter verfallen. Ebenso ist durch einen Erhalt der Gebäude kein Nutzen für die Öffentlichkeit erkennbar. Es handelt sich hier um eine private Landwirtschaft, die nicht öffentlich zugänglich ist. Auch sind die betroffenen Gebäude von keiner Stelle einsehbar. Im Gegensatz zur vorliegenden Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege hat sich im Rahmen einer Ortsbegehung auch Herr Huber (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) für einen Abbruch der Gebäude ausgesprochen.*

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Dem Abbruch des ehemaligen Wohnhauses mit Stall und des ehemaligen Kuh- und Jungviehstalles wird stattgegeben.

Mit allen 9 Stimmen

**2. Sonstiges/Berichte**

**2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.**

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

**2.2. Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO**

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

**2.3. Bericht B20 / Ausbau / Bauzeitenplan**

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl wird die B20 zwischen Markt und Burghausen voraussichtlich ab Samstag, den 07.11.2015 wieder für den Verkehr freigegeben. In der Zeit vom 09.11.2015 bis voraussichtlich zum 20.11.2015 werden die Bäume und das Hackgut abtransportiert und im Anschluss die Wurzelstöcke gerodet. Diese Arbeiten können unter Verkehr auf der B20 durchgeführt werden. Im Jahr 2016 sollen dann die Bauarbeiten für den dreistreifigen Ausbau beginnen. Für eine sinnvolle und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme ist laut Straßenbauamt Traunstein die Aufteilung auf zwei Bauabschnitte erforderlich. Hierfür wird folgender Zeitablauf angestrebt:*

*Im Jahr 2016 sollen 4 Brückenbauwerke errichtet werden, die i. d. R. unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 20 gebaut werden können. An allen Baustellen wird der Verkehr mit lokalen Umfahrungen vorbeigeleitet. Es ist vorgesehen, die Brückenbauarbeiten bis Ende Oktober 2016 abzuschließen.*

*2017 soll der Erd- und Oberbau für den dreistreifigen Ausbau realisiert werden. Der Baubeginn für den Straßenbau ist für Ende April / Anfang Mai 2017 vorgesehen. Für den Straßenbau muss die B 20 mindestens 4 bis 5 Monate voll gesperrt werden, um die Bauarbeiten so zügig wie möglich abschließen zu können.*

*Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö zeigt sich verwundert, dass 4 Brückenbauwerke errichtet werden sollen. Die dafür benötigten Finanzmittel hätten hier vernünftiger verwendet werden können.*

*Auch Herr Erster Bürgermeister Steindl war angesichts der Vielzahl der zu errichtenden Brücken überrascht. Zumal dies auch höhere Kosten verursacht. Es handelt sich hier um eine Planung des Straßenbauamts Traunstein, auf die die Stadt keinen Einfluss hat.*

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

**3. Vorberatung**

**3.1. Außenbereichssatzung Bergham; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungsbeschlüsse und Beschluss zur erneuten Auslegung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.09.2015 den Entwurf der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Bergham gebilligt. Der Satzungsentwurf mit Begründung lag in der Zeit vom 29.09.2015 bis einschließlich 30.10.2015 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden wurden beteiligt. Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

**Regierung von Oberbayern, 23.09.2015**

Wegen der Lage im Wasserschutzgebiet ist die Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Die baurechtliche Beurteilung der Zulässigkeit und des Umgriffs der Satzung obliegt dem Landratsamt.

Abwägung:

Die beiden erwähnten Behörden wurden bereits beteiligt.

**Stadtwerke Burghausen, 21.09.2015**

Es bestehen keine Einwände.

**FFW Burghausen und Raitenhaslach, 02.10.2015**

Keine Einwände.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 06.10.2015**

Keine Einwände.

**Wasserwirtschaftsamt Traunstein, 07.10.2015**

**Abwasserentsorgung:** Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanalisation ist eigenverantwortlich zu überprüfen. Bei der Errichtung von Kanälen im Wasserschutzgebiet ist das DWA – Merkblatt A142 „Abwasserkanäle und Leitungen in Wasserschutzgebieten“ zu beachten.

Niederschlagswasserentsorgung: Im Wasserschutzgebiet ist eine wasserrechtliche Genehmigung für Versickerungsanlagen erforderlich. Dabei ist das Merkblatt DWA-M153 und das Arbeitsblatt DWA-A138 zu beachten.

Abwägung:

Die vorhandene zentrale Abwasserentsorgungsanlage ist geeignet, das zusätzlich anfallende Abwasser aufzunehmen und schadlos zu entsorgen. Die erteilten Hinweise werden in die Satzung aufgenommen.

**Wasserversorgung:** Mit der Ausweisung der Außenbereichssatzung kann eine erhebliche Verdichtung der Bebauung einhergehen, die faktisch der Ausweisung eines Baugebietes gleichkommt. Die Ausweisung von Baugebieten ist auch in der Schutzgebietszone 3 verboten (§ 3 Punkt 6.2 der Schutzgebietsverordnung). Die weitere Verdichtung der Bebauung wird problematisch in Hinblick auf die Schutzzfähigkeit der Wassergewinnungsanlage betrachtet. Die zunehmende Zahl konkurrierender Nutzungen im Umfeld der Brunnen wird die Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung in Zukunft erheblich erschweren, da mehr Betroffene zu beteiligen sind. Zur Wasserversorgung der geplanten Wohnbebauung ist die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen vom Versorger eigenverantwortlich zu überprüfen.

Abwägung:

Im Geltungsbereich der Satzung werden lediglich bauliche Lücken geschlossen, womit aber keine erhebliche Nachverdichtung einhergeht. Die Außenbereichssatzung ermöglicht nur eine lückenschließende Bebauung und schafft damit Baurecht in einem wesentlich geringeren Ausmaß, als dies bei der Ausweisung eines Baugebietes auf der Basis eines Bebauungsplans der Fall wäre. In der Schutzgebietszone II werden ohnehin keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da hier bereits eine lückenlose Bebauung vorliegt. In der weiteren Schutzzone III ist die Erweiterung oder Errichtung baulicher Anlagen nur dann verboten, sofern die Abwässer nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet werden. Dieser Ausnahmetatbestand greift in Bergham, so dass kein Konflikt mit der Schutzgebietsverordnung vorliegt. Eine erhebliche Erschwernis bei der anstehenden Überarbeitung der Schutzgebietsausweisung wegen der Beteiligung zusätzlicher Betroffener wird nicht gesehen, weil sich durch die Außenbereichssatzung die Zahl der zu beteiligenden Grundstückseigentümer nur marginal erhöhen wird. Die zentrale Trinkwasserversorgung ist im Satzungsgebiet sichergestellt.

**Oberflächengewässer und Grundwasser:** Bei Starkregenereignissen besteht grundsätzlich immer die Gefahr von Überflutungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser. Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann das wild abfließende Oberflächenwasser gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- und Unterlieger führen könnte. Es wird empfohlen § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen

Abwägung:

Der Gießlauf wird nach dem bewusst so gewählten Geltungsbereich der Außenbereichssatzung von zusätzlicher Bebauung freigehalten. § 37 WHG wird als Hinweis in die Satzung aufgenommen.

**Altlasten und altlastenverdächtige Flächen:**

Es wird empfohlen, eine aktuelle Auskunft beim Landratsamt über Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc. einzuholen. Bodenverunreinigungen müssen auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserversickerung berücksichtigt werden.

Abwägung:

Das Landratsamt Altötting wurde bereits beteiligt. Es gibt keinen Hinweis auf Vorbelastungen des Bodens im Bereich der Außenbereichssatzung.

**BN-Naturschutz in Bayern, 14.10.2015**

Die Außenbereichssatzung Bergham wird befürwortet. Es wird angefragt, ob eine Kompensation der durch die Satzung verlorenen landwirtschaftlichen Flächen nötig ist. Künftige Bauherren sollen über ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Wasserschutzgebietsverordnung informiert werden. Künftige Bauherren sollen über die ökologischen, klimatischen Vorteile einer Dachbegrünung bei Flachdächern und von Solaranlagen informiert werden. In Zukunft sollen Satzungsentwürfe und Planungen nicht mehr in Papierform verschickt werden, sondern auf der Homepage der Stadt Burghausen hinterlegt werden.

Abwägung:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung muss bei Vorhaben im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung abgearbeitet werden, d.h. die Bauherren sind verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird bereits in der Begründung zum Satzungsentwurf hingewiesen. Die Verbotstatbestände können bei den Stadtwerken erfragt werden. Sie haben auch deren Einhaltung einzufordern. Die Energieberatung für Bauherrn wird bei der Stadt Burghausen schon lange angeboten. Dem BN werden in Zukunft die Pläne nur noch digital zur Verfügung gestellt. Auf der Homepage der Stadt Burghausen werden sie bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung hinterlegt.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, 13.10.2015**

Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die Vorgaben werden beachtet, soweit sich die Grundstücke im Eigentum der Stadt Burghausen befinden. Auf Privatgrundstücken muss die Telekom ihre Forderung selbst durchsetzen.

**Energie Südbayern GmbH, 14.10.2015**

Keine Einwände.

**Landratsamt Altötting, Hochbau 21.10.2015**

Eine Außenbereichssatzung kann generell nur eine Bebauung in den zwischen den bereits vorhandenen Baukörpern bestehenden Lücken zulassen. Die Satzungsgrenze ist daher so an den vorhandenen Gebäuden entlang zu führen, dass unzulässige Erweiterungen der Splittersiedlung Bergham ausgeschlossen werden.

Abwägung:

Der Geltungsbereich der Satzung wird im Osten entsprechend der Forderung des Landratsamtes enger an die bestehende Bebauung herangeführt.

**Landratsamt Altötting, Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau, 21.10.2015**

In der Außenbereichssatzung fehlen Festsetzungen, die vorhandene Bäume und Gehölzstrukturen schützen oder bei Entfernung eine Ersatzpflanzung vorschreiben. Wegen des landschaftlich prägnanten Umfeldes sind Gestaltungsvorschriften für die landschaftsbezogenen Bepflanzungen der Grundstücke sinnvoll.

Abwägung:

Nachdem die Außenbereichssatzung nur eine lückenschließende Bebauung zulässt, werden Festsetzungen zur Grünordnung nicht für erforderlich gehalten

**Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, 19.10.2015**

Bei Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatschG im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der Nachweis über die Anwendung der Eingriffsregelung ist im Baugenehmigungsverfahren der Unteren Naturschutzbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung zur Prüfung vorzulegen. Ein diesbezüglicher Hinweis sollte zur Vermeidung eines Formfehlers in die Satzung aufgenommen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.

**Landratsamt Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde, 05.10.2015**

Da für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sowohl Wohnhäuser als auch landwirtschaftliche Gebäude zulässig sind, kann die Nachbarschaftsverträglichkeit erst im Einzelgenehmigungsverfahren geprüft werden.

Abwägung:

Das Gebot der Rücksichtnahme zählt zum Standardprüfprogramm im Baugenehmigungsverfahren. Im Zweifelsfall wird die Untere Immissionsschutzbehörde beteiligt

**Landratsamt Altötting, Gesundheitsamt, 20.10.2015**

Die Außenbereichssatzung liegt im Wasserschutzgebiet der Brunnen Burghausen, überwiegend in der Schutzzone III und zu einem kleinen Teil in der engeren Schutzzone. Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 07.10.2015 verwiesen und eine Beteiligung des Sachgebiets 21 im Landratsamt angeregt.

Abwägung:

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden bereits ausreichend gewürdigt (siehe oben). Die Beteiligung des Landratsamtes Altötting erfolgt zentral über das Sachgebiet 51. Erkenntnisse über die innerbehördliche Verteilung liegen uns nicht vor.

**Bayernwerk AG, 19.10.2015**

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Stromkabel nicht beeinträchtigt werden.

**Bayerischer Bauernverband, 21.10.2015**

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die zukünftigen Bauwerber sollen darauf hingewiesen werden, dass bei der Bewirtschaftung der an das Plangebiet anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche auftreten können und dass diese zu dulden sind. Die Absicherung über die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zu Lasten der jeweiligen Bauparzelle wäre zu empfehlen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in die Satzung aufgenommen. Die Bestellung der Grunddienstbarkeiten wird nicht für erforderlich gehalten.

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der eingegangenen Einwände in der oben genannten Art und Weise. Wegen der Reduzierung des Geltungsbereiches ist der Satzungsentwurf erneut auszulegen und die Behördenbeteiligung zu wiederholen.

Mit allen 9 Stimmen

**3.2. Resolution Ortsumgehung Burghausen (B20) / Staatsstraße Hohenwart; Vordringlicher Bedarf plus**

*Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.*

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl soll die Resolution aus folgenden Gründen verabschiedet werden:*

- 1. Vordringlicher Bedarf Plus  
zukünftig wird es im Bundesverkehrswegeplan eine zusätzliche Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf Plus (VB+)“ geben. Darin werden die Projekte eingestellt, die aus fachlicher Sicht eine besonders hohe Bedeutung haben und deshalb möglichst prioritär umgesetzt werden sollen.*
- 2. Durch die Resolution soll herausgestellt werden, dass es nicht nur um die Errichtung einer Ortsumfahrung Burghausen geht, sondern um den gesamten Lückenschluss der B20 zwischen Markt und Freilassing/Salzburg, inkl. der Ortsumfahrungen Burghausen und Laufen*
- 3. Die eigene Ortsumgehung der Gemeinde Burgkirchen über Thalhausen wird nicht weiter verfolgt. Von Seiten der Gemeinde Burgkirchen besteht die Überlegung, die Staatsstraße St2356 (Burgkirchen – Hohenwart) für den Schwerlastverkehr auszubauen. Hier besteht nun die einmalige Realisierungschance, aus ursprünglich zwei unabhängig voneinander geplanten Ortsumfahrungen eine gemeinsame zu konzipieren.*

**Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.**

Mit allen 9 Stimmen

**Anfragen/Sonstiges**

**1. Wochenmarkt**

*Für Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger stellt das Ausfahren aus dem Messehallen-Gelände in die Berchtesgadener Straße während des Wochenmarkts nachwievor ein Problem dar. Hier kommt es durch die Linksabbieger immer wieder zu Verkehrsstaus. Es sollte daher überlegt werden, ob man während des Wochenmarkts die Ausfahrt aus dem Messehallen-Gelände in die Berchtesgadener Straße mit einer Rechtsabbiegepflicht regelt.*

**2. Vergabekriterien für Baugrundstücke im neuen Baugebiet an der Burgkirchener Straße**

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass es bei der Stadt bereits Vormerkungen für den Erwerb der neuen Baugrundstücke im Baugebiet an der Burgkirchener Straße (Lazarus) gibt. Diese sind jedoch noch völlig unverbindlich und es wurden auch noch keine Zusagen getroffen. Bis Mitte nächsten Jahres soll nun ein verwertbarer Grundsatzbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans ausgearbeitet werden. Erst dann können die Interessenten ein konkretes Interesse an den Baugrundstücken bekunden.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 14:45 Uhr

Burghausen, 04.11.2015

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**